

Zeitschrift:	Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber:	F. Pieth
Band:	- (1921)
Heft:	8
Artikel:	Burg Hoch-Rialt (Hohenrätien) [Fortsetzung und Schluss]
Autor:	Mooser, Anton
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-396231

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ganze Generation von Ärzten, Lehrern, Pfarrern und allen einsichtigen und sozial denkenden Frauen und Männern. Dann können wir in absehbarer Zeit wieder einen Fortschritt zu unsern Gunsten im Kampfe gegen die Tuberkulose verzeichnen. *Darum wollen wir alle, denen die Frage am Herzen liegt, zusammenstehen, denn nur dann können wir siegen, nach dem alten Grundsatz „Concordia parvae res crescunt“.*

Burg Hoch-Rialt (Hohenrätien).

Von Anton Mooser, Maienfeld.

Schluss.

Die Jecklin von Hoch-Rialt.

Die Ruinen der Burg Hoch-Rialt samt dem umliegenden Boden sind schon seit Jahrhunderten Eigentum der Jecklin, die das Adelsprädikat „v. Hohenrealta“ führen und in Chur und Rodels eingebürgert sind. An letzterem Ort sind sie wohl schon seit Beginn des XIV. Jahrhunderts ansäßig.

Wann und wie dieses Geschlecht in den Besitz des Gutes Hohenrealta mit der Burgruine gelangte und wie weit seine Beziehung zu dieser Burg zurückreicht, ist nicht nachweisbar. Das verbrieftete Recht, sich von Hohenrealta schreiben zu dürfen, erhielten sie am 27. Oktober 1581 durch erzherzogliches Dekret.

Auf Grund von noch vorhandenen Urkunden will man die Stammheimat der Jecklin nach Zuoz, dem alten Hauptort des Oberengadins verlegen.¹ Tatsache ist, daß sie seit 1400 dort auftreten und mehrere dieses Geschlechtes von 1400—1539 als Notare des Oberengadins genannt werden. Dies berechtigt aber keineswegs, sie als ein autochthones Engadinergeschlecht zu betrachten. Der Name Jecklin (Jäcklin) klingt echt deutsch und weist nach der Walserkolonie Schall, oberhalb Almens im Domleschg. Bischof Johann II. (v. Ehingen) von Chur (1376 bis 1388) verleiht zwei Brüdern Jecklin ab Schall Güter am Berg zu Schall.²

¹ Schweiz. Geschlechterbuch, erster Jahrgang, 1905.

² Muoth, Ämterbücher, Seite 88.

Als sogenannte semperfreie Leute gehörten diese Jecklin zum höchsten Stande der Freien.³ Sie hatten Sitz und Stimme an den Landtagen und Landgerichten, waren somit reichsunmittelbar. In dieser sozialen Stellung standen sie über manchem Edelmann, der von einer Burg, die er nicht sein Eigen nennen konnte, einen stolzen Namen trug.

Wenn man Lehmann⁴ Glauben schenken darf, so soll sich nach von ihm zitierten Kaufbriefen aus den Jahren 1372, 1375 und 1385 Konradin Jecklin um das Jahr 1300 zu Rodels niedergelassen und mit Beata v. Juvalt vermählt haben. Letztere Angabe wird durch den Juvalt'schen Stammbaum bestätigt, laut welchem Beata Juvalt, Tochter des Egilofus de Juvalt (1257 bis 1301) mit Konradin Jecklin vermählt war und 1371 starb.

Nach dem schweizerischen Geschlechterbuch hätte dieser Egilofus ursprünglich im Engadin gewohnt und sei dann ins Domleschg übergesiedelt. Gegen diese Annahme erheben sich starke Zweifel, denn 1123 bis in das erste Viertel des XV. Jahrhunderts sitzen die Juvalt noch auf ihren zwei Stammburgen Ober- und Nieder-Juvalt im Domleschg (wenigstens auf Nieder-Juvalt).

Ardüser meldet in seiner Chronik, die Juvalt seien eines „ehrlichen Todschlags“ halber aus dem Domleschg flüchtig geworden, haben sich erstlich in Obervaz, nachher im Engadin niedergelassen. Dies habe wahrscheinlich 1339, jedenfalls nicht nach 1354, stattgefunden, berichtet das schweizerische Geschlechterbuch. Letzteres will auch wissen, daß die Festen Ober- und Nieder-Juvalt 1339 von den Juvalt an Bischof Ulrich von Chur verkauft wurden. Dieser Verkauf kann nur für Ober-Juvalt zutreffen, denn laut einer Urkunde im bischöflichen Archiv beteiligten sich die Herren auf der „niedern Juvalt“ 1423 mit ihrer Burg am Bündnis der Freiherren von Räzüns mit dem

³ Muoth, Ämterbücher Seite 56.

⁴ Ursprung, Herkommen derer von und zu Hohen-Realta genannt Jecklin, Chur 1783 und von demselben Autor, Patriotisches Magazin von und für Bündten, Chur 1790.

Lehmann hat in seinen Schriften dem Namen Jecklin meistens den Zusatz „v. Hoch-Rialt“ beigefügt, im guten Glauben, daß das Geschlecht diese nähere Bezeichnung schon seit Anfang seines Auftretens in der Geschichte geführt habe. Die von ihm zitierten Kaufbriefe von 1372, 1375 und 1395 werden daher als Falsifizate angesehen.

Hochstift: „och ist berett das Junkher ruodolff von Jufalt und sin erben mit der vesti der nider Jufalt etc. sond warten (d. h. gewärtig sein) und gehorsam sin und sollen unsri offen hüser sin zuo dem frommen und zuo nutzz des tals Tumleschg und aller unser noturfft.“

Da die Jecklin vor 1400 im Engadin nicht urkundlich auftreten, so ist anzunehmen, sie seien mit den landesflüchtigen Juvalt dorthin gezogen. Im Dienste der Bischöfe von Chur gelangten sie dort bald zu Amt und Würde.

Mit Bartram Jecklin begegnet uns der erste dieses Geschlechtes. Sein Sohn Paulus ist Notar des Oberengadins, 1400 bis 1438. Ein Gallus Jecklin siegelt 1407 namens des Oberengadins eine Urkunde. Als weitere Notare des Oberengadins werden genannt: Petrus, Sohn des Johannes Jecklin, 1437 bis 1475; Gallus Jecklin, 1470—1490; Aminadab Jecklin, 1524 bis 1539. Dem Namen ist gewöhnlich noch der Zusatz „de Zuz“ beigefügt. 1464 brach zwischen den Engadinern und Tirolern wegen Besetzung des Schlosses Tarasp Krieg aus. Ein Jahr später kamen in Chur die beidseitigen Vertreter der Streitenden zusammen. Für das Engadin erschien neben Hartmann Planta und Konradin Moor ein Konradin Jecklin.

Wahrscheinlich der nämliche Konradin Jecklin stand zuerst im Dienste des Bischofs von Chur. Als bischöflicher Vogt über das Oberhalbstein saß er von ca. 1454—1462 auf der Burg Reams. Nachher scheint er seinen Herrn gewechselt zu haben, indem er in den Dienst des Grafen Jörg von Werdenberg-Sargans, Herr zu Ortenstein, trat. Dieser verlieh ihm 60 Ellen Tuch, das die Zinsleute von Alvaschein jährlich zu geben schuldig waren. 1465 erhielt er den großen Kornzehnten zu Rodels und 1469 den Hof Solis zu Erblehen. Seit 1458 mit Katharina v. Pratval (bei Rodels) verehelicht, brachte ihm diese wahrscheinlich den späteren Jecklin'schen Stammsitz mit in die Ehe.

Von nun an erscheinen die Jecklin hauptsächlich im Domleschg und am Heinzenberg. Dietrich war Hauptmann auf Fürstenburg im Vintschgau, Hofmeister des Hochstiftes Chur, von 1550—1565 Landvogt zu Fürstenau und Landammann des Gerichtes Ortenstein.

Mit Anton Travers auf Schloß Rietberg nahm sich Konradin Jecklin der bedrängten Familie des Reformators Philipp Galicius

in Scharans (1531—1534) an und unterstützte diese mit Geld und Lebensmitteln. Dieser Konradin Jecklin war im Besitz der Ruine Hoch-Rialt und des umliegenden Bodens. Sein gleichnamiger Sohn, Pfarrer in Thusis (von 1581—1596 und 1599 bis 1618) erklärte dieses Grundstück mit der Ruine als Mannsvorteil.

Ohne die Geschichte dieses Geschlechtes weiter zu verfolgen, sei hier nur noch bemerkt, daß aus der Linie der Jecklin, die in der Landschaft Zürich saß, die Klosterfrau Elsbeth Jecklin aus Küsnacht 1514 zur Äbtissin des Klosters Mariazell zu Wurmsbach im Gasterland gewählt wurde. Sie führte das Stammwappen der Jecklin.

Beilagen.¹

Regest über den Friedens- und Nachlaßvertrag zwischen den Gemeinden Clefen und Schams.

14. Juni 1219.

Am 14. Juni 1219 vereinbaren Peter, Sohn des Piper de Piperello, Ammann der Gemeinde Clefen, Walter von Ponte, Sohn des Karl von Ponte sel., Junius Sarraxinus, Sohn des Peter Sarraxinus sel., Robert, Sohn des Robert von Ladragno, Bertram von Molo, Sohn des Richters Presbiterus sel., Aribert von Ponte, Sohn des Otto Crichi sel., und Bonserius Tantonus, Sohn des Magister Otto sel., alle aus dem Flecken Clefen, für sich selbst und im Namen und Auftrag der ganzen Bürgerschaft von Clefen und der Bauernschaft von Prata, Valle und Ultriro mit Titemairus (Dietmar?) und Heinrich Caramamma, Heinrich von Pacene (Patzen), alle von Schams, für sich selbst und im Namen der Leute von Schams und der ganzen Gemeinde Schams folgenden Friedens- und Nachlaßvertrag:

Es soll hinsichtlich der Mordtaten, Verwundungen (Verletzungen), Überfälle, Plünderungen und Schädigungen, die man sich bis auf genannten Tag zugefügt habe, auf jede Klage gegen Gemeinden oder Privatpersonen von Clefen und Schams, die solcher Frevel und Schädigungen mit Recht beschuldigt und überführt werden könnten, auf beiden Seiten verzichtet werden. Die Kontrahenten verpflichten sich im Namen aller geschädigten Personen, sowohl von Schams als von Clefen, bei Buße von 100 Mark kaiserlich, für welche die Gemeinden solidarisch haftbar sind, das Geschehene gegenseitig zu vergeben und jetzt und künftig darüber Schweigen beobachten

¹ Die Anfertigung dieser Regesten nach den Original-Urkunden im „Codice diplomatico della Rezia“ verdanke ich Herrn Konrektor C. Planta.

zu wollen. Der Vertrag soll unverletzlich fortbestehen, auch wenn genannte Buße auch einmal fällig und bezahlt würde. Es soll gegen diesen Vertrag auch keine Berufung auf ein neues Reichsgesetz möglich sein. Vorbehalten bleibt jedoch, was in dem seinerzeit von Herrn Brunaxius, Vogt von Como, mit den Leuten von Schams abgeschlossenen Friedensverträge enthalten ist. Abgeschlossen zu Zillis im Schamsertal. Es sind zwei gleichlautende Urkunden ausgefertigt worden.

Als Zeugen waren zugegen: Herr Hubert von Turri, Sohn des Lambertus von Turri, Lanfranchetus, Sohn des Albert de Voc von Como, Guifredus Tempestandus, Sohn des Albertus Temepstandus von Domaxio, Ottobonus von Bergamasus, Gravimottus und Ambrosius von Lera, Domaxinus, Sohn des Guascus Beccarius, Folieta, Sohn des Peter Folieta, und Walter Pilizarius, alle von Clefen.

Hernach aber, am letzten desselben Monats Juni, haben Ambrosius Tantonus, Calvus Calegarius, Jordanus von Ponte, Peter von Ponte, Heinrich von Oxella, Otto von Ponte, Guido Tantonus, Guglielmo de Rastello, Heinrich Magnus, Andreas Pocofilo, Johannes Scanabuccella, Johannes Albertus, Oldefredus Bolzola, Petrus de Solaro, Tirisendus de Somagnio, alle von Clefen, und Johannes von Plazacomuna, Ammann von Ultrivero (Ultriro), Johannes Bonus de Alberico, und Petrus de Gallo, Ammann von Prata, diesen Vertrag unterzeichnet und das Versprechen abgegeben, denselben in allen Stücken zu halten.

Ich, Hubert de Hosteno, Richter, Sohn des Johannes von Hosteno, habe diese Urkunde ausgefertigt und geschrieben.

Vertrag zwischen den Leuten von Clefen einerseits und Herrn Conrad Realt und der Gemeinde Schams andererseits betr. gegenseitigen Schutz und Sicherheit.

14. Juni 1219.

Im Namen des Herrn! Montag, den 14. Juni 1219, kam folgende Vereinbarung zu Stande zwischen einerseits: Herrn Conrad, Sohn des Herrn Conrad von Realt, mit Zustimmung des letzteren, für sich selbst und alle seine Brüder und vorgenannten Conrad, seinen Vater, Herrn Simon von Schams und seinen Söhnen Heinrich und Simon, Heinrich Caramamma, Sohn des Egeno Carramamma sel., Heinrich de Pacene (von Patzen), Sohn des Heinrich de Pacene (von Patzen) sel., Heinrich Bernhard, Conrad, Ammann von Lohn, Conrad de Foldaone (Fardün), Domenic von Bullio (?), Guecillus von Mathon, Guarnerius von Stufers (Stoforio), Majrus Albinus von Scossoiro, Guidonus von Anede, Domenic Mengossus von Andeer, Heinrich Nasus, Albert Guiscard und Ambrosius Ferrarius von Zillis, Rudolf von Reischen, Simon von Salonio, Friedrich und Walter von Pignieu, Genzus und Dominicus von Wergenstein, den Brüdern Ulrich und Salvianus von Avers, Peter und Albert von Splügen, alle von Schams

und Nachbarschaft, für sich und im Namen der ganzen Gemeinde Schams: anderseits: Peter, Sohn des Piper de Piperello, Ammann von Clefen, Junius Sarraxinus, Walter, Sohn des Karl von Ponte sel., Aribert von Ponte, Sohn des Otto Crichi sel., Bertram von Molo, Sohn des Richters Presbitero sel., Robert, Sohn des Robert von Ladrugno, Bonserius Tantonus, Sohn des Magistro Otto sel., alle von Clefen, für sich selbst und die Gemeinde Clefen, sowie für Prata, Ultriro und Valle.

Alle Leute von Clefen, von Valle (bei Clefen), Prata, Ultriro und deren Nachbarn sollen samt ihren Gütern und Handelswaren im ganzen Schamsertal von Sanct Ambrosius an der Viamala aufwärts bis zum Splügen sicher und ungestört reisen dürfen. Sollte irgend einer Person aus Clefen oder aus dessen obenerwähnten Nachbarschaft ein Schaden zugefügt werden, so versprechen alle diese Leute von Schams im Namen der Gemeinde Schams, mit ihren Gütern zu haften und den Schaden zu ersetzen. Und sofern irgendwelche Plünderung oder Schädigung an Personen oder Sachen in den Alpen von Clefen oder sonstwo auf Clefner Gebiet oder in den Alpen, welche die Clefern von den Leuten jenseits der Berge in Pacht haben, erfolgt ist und die Beute durch das Gebiet von Schams von Splügen bis Sanct Ambrosius an der Viamala abgeführt worden ist, so sollen die Schamser verpflichtet sein, die Beute den geschädigten Leuten von Clefen zu erstatten, bezw. den Schaden zu ersetzen.

Gleicherweise, sofern irgendwem auf Clefner Gebiet oder in den Alpen, welche die Clefner von den Leuten jenseits der Berge in Pacht haben, Plünderung oder Schaden zugefügt worden und die Beute durch Schamsergebiet vom Flusse von Splügen aufwärts gegen Sanct Peter am Rhein geführt worden ist, so sollen die Leute von Schams pflichtig sein zu Hülfe zu eilen und in guten Treuen Schutz zu gewähren, wie wenn es sich um ihr eigenes Gut handelte; und wenn sie die geraubten Sachen den Dieben abjagen, so sollen sie dieselben den Clefnern abliefern; und wenn sie von einer beabsichtigten Plünderung Vorkenntnis haben sollten, so werden sie möglichst rasch den Clefnern Anzeige machen und in guten Treuen die Plünderung verhindern. Die Schamser sollen die Sachen bezw. Güter den Clefnern oder den Geschädigten selbst innert 8 Tagen ungemindert und spesenfrei erstatten.

Die oben genannten Leute von Schams versprechen alles, was oben zu lesen ist, zu halten und dafür mit ihrem eigenen Gut und dem der ganzen Gemeinde Schams zu haften. Sie dürfen sich nicht auf ein neues Reichsgesetz berufen und niemals sich der Haftbarkeit mit dem Vorwande entziehen, daß es sich um Handlungen fremder Leute handle; sie sollen vielmehr für jeden Frevel haftbar sein, wie wenn er von ihnen selbst begangen wäre.

Umgekehrt sollen die vorgenannten Leute von Schams auf dem ganzen Gebiete von Clefen, Roncalia, Prata, Valle und Ultriro mit

ihren Personen und Sachen sicher und unangetastet sein, sowohl auf der Hinreise als auf der Rückkehr. Und wenn innerhalb dieser Grenzen denen von Schams irgendwelcher Schaden zugefügt werden sollte — es sei denn, solches geschähe von der Gemeinde Como wegen Ausübung eines von dieser verbotenen Handels und von seiten derjenigen Personen, die durch die Gemeinde Como bevollmächtigt sind, die Waren der Schamser oder ihrer Herren (zur Weiterbeförderung) in Empfang zu nehmen und den betr. Schamsern die von der Gemeinde Como erhaltene Bewilligung verweisen — wo das nicht geschieht, soll die Gemeinde Clefen pflichtig sein, innert acht Tagen nach erfolgter Beraubung dem Beraubten die Waren ohne Einbuße und Spesen zu erstatten.

Gleicherweise soll kein Clefner irgendwelche Leute von Schams, die zu den Freien des Herrn Conrad von Realt gehören, berauben dürfen auf Grund einer Verpflichtung, welche genannter Herr Conrad gegenüber Leuten von Clefen hätte (ob diese die Bewilligung von Como haben oder nicht haben), es sei denn, daß die betr. Schamser einem Clefner gegenüber urkundlich durch sich selbst festgelegte Verpflichtungen hätten, in welchem Falle dem beraubenden (Clefner) kein Präjudicium entstehen soll.

Das alles soll von heute an 20 Jahre lang in allen Stücken von beiden Parteien gehalten und beobachtet werden. Alle fünf Jahre soll beiderseits die eidliche Bekräftigung erfolgen durch 20 Clefner, die von den Schamsern gewählt werden, und durch 20 Schamser, die von den Clefnern zu wählen sind, und von denen jeweilen eines ein Sohn des Herrn Conrad von Realt sein muß.

Also vereinbart und beschlossen zu Zillis im Schamsertal. Von dieser Vereinbarung wurden zwei gleichlautende Urkunden erstellt. Zeugen und Unterschriften genau wie in der ersten Urkuunde.

Friedens- und Nachlaßvertrag zwischen Conrad von Realt und der Gemeinde Clefen anlässlich der Ermordung des Simon Bissofanus von Safien und anderer Kränkungen und Schädigungen, welche den Leuten jenes Conrad angetan wurden.

14. Juni 1219.

Im Namen des Herrn! Montag, den 14. Juni 1219, kam folgender Nachlaßvertrag, bezw. Vereinbarung auf Klageverzicht zu Stande zwischen Conrad, Sohn des Conrad von Realt, mit Zustimmung und Vollmacht des letzteren, für sich selbst und alle seine Brüder und seinen vorerwähnten Vater, Herrn Conrad, einerseits und Peter, Sohn des Piper de Piperello, Ammann von Clefen, Junius Sarraxinus, Walter, Sohn des Karl von Ponte sel., Aribert von Ponte, Sohn des Otto Crici sel., Bertram von Molo, Sohn des Richters Presbitero sel., Robert von Ladagnio, Sohn des Otto Magistro, alle von Clefen, für

sich selbst und die gesamte Gemeinde Clefen und für Prata, Valle und Ultriro anderseits.

Hinsichtlich des Todes oder der Ermordung des zu den Leuten des Herrn Conrad gehörenden Simon Bissofanus (Bischof?) von Safien und der dabei erfolgten Beraubung, auch hinsichtlich der Kränkungen, Verletzungen, Schädigungen, welche den Leuten des obenerwähnten Conrad oder seiner Brüder oder des Herrn Conrad, Vater, zugefügt worden sind (sei es, daß sie diesen als Schutzbefohlene oder sonstwie angehören), wegen deren die oben genannten Leute von Clefen, Prata, Valle, Ultriro bis zum heutigen Tag von Herrn Conrad belangt werden könnten, verzichten Conrad selbst und seine Brüder, sowie Herr Conrad, ihr Vater, auf jedes Klagerecht gegen die Gemeinde Clefen und die Leute von Clefen, Prata, Valle und Ultriro wegen obenerwähnten Mordes und genannter Verletzungen und Schädigungen; vielmehr verspricht Conrad samt Vater und Brüdern völliges Stillschweigen; er verspricht auch, alle sonstigen Personen, welche ein Klagerecht für Simon hätten, namentlich die Erben Simons, oder die auch für andere Leute Conrads klageberechtigt wären, zum Schweigen zu veranlassen.

Und für diese Friedens- und Nachlaßvereinbarung bekennt obgenannter Conrad für sich und seine Brüder und seinen Vater Conrad, von den obenerwähnten Clefnern Peter, Junius, Walter, Aribert, Bertram, Bonserius und Robert die Summe von vierzig Pfund Neutaler empfangen zu haben und damit befriedigt zu sein.

Also beschlossen und vereinbart zu Zillis im Schamsertal. (Es folgen die Namen der Zeugen, genau wie in den beiden vorhergehenden Urkunden.)

Beiträge zur Naturchronik und Klimatologie des Ober-Engadins 1850—1900.

Von Alphons v. Flugi, Silvaplana.

(Schluß.)

1897. Januar trüb und mild. Januar 23. Tiefster bisher beobachtete Barometerstand: Sils-Maria 586.1 mm, Bevers 595.2 mm (Jahresmittel 620.5 mm) und Julierhospiz 555.9 mm. Januar 25. Auf der Südseite des Berninapasses bei den Galerien geriet die Post, bestehend aus drei Schlitten mit Kondukteur und Postillon, sowie zwei Privat-Führleute mit vier Pferden in eine Lawine und wurden von derselben in die Tiefe gerissen, wobei der Postillon Wolf den Tod fand. Januar 30. Minimaltemperaturen des Winters: Bevers —25.5, St. Moritz-Charnadüras —30° C. und Sils-Maria —23.5° C. Januar 31. Schneehöhen: Silserebene 130 cm, Talsohle Bevers 92 cm. --- Bei Sils, Samaden und Pontresina haben sich Rebhühner in der Nähe der Ortschaften angesiedelt. Februar, der viertwärmste beobachtete. (Sils-Maria, Monatstemperatur —2.63° C.) Februar 18. Bei Sils blühen der Zwerghübs und bei St. Moritz am 20. Huflattich. Februar 15.